

Hausordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Auf der Grundlage von Artikel 29 Abs. 3 und 4 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern und in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg Vorpommern (GO LT) erlasse ich die nachstehende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für die vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern genutzten Gebäude.
- (2) Gebäude im Sinne dieser Hausordnung sind das Schweriner Schloss, soweit es vom Landtag und seinen Gremien genutzt wird, der aus den Liegenschaften Schloßstraße 1 und 3, Ritterstraße 14/16 bestehende Bürokomplex (nachfolgend Bürokomplex Schloßstraße genannt), die in dem Gebäude Puschkinstraße gelegenen Büros und Besprechungsräume sowie alle sonstigen Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben dienen oder der Verwaltung der Präsidentin unterstellt sind.
- (3) In Bezug auf die Nutzung des Burggartens wird auf die Burggartenordnung verwiesen.
- (4) An diese Hausordnung sind vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen grundsätzlich auch Personen gebunden, die ausschließlich mittels technischer Vorrichtungen, insbesondere durch die Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen), in die in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Gebäude und Grundstücke und in den darüber liegenden Raum über der Oberfläche eindringen, auch wenn sie dabei selbst die Liegenschaften nicht betreten.

§ 2 Hausrecht und Ordnungsgewalt

- (1) Die Präsidentin des Landtages übt gemäß Artikel 29 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den unter § 1 Abs. 2 genannten Liegenschaften das Hausrecht und die allgemeine Ordnungsgewalt aus.
- (2) Im Übrigen werden das Hausrecht und die Ordnungsgewalt im Regelfall durch den Direktor des Landtages im Auftrag der Präsidentin des Landtages ausgeübt.
- (3) Für die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung ist das Ordnungspersonal des Landtages zuständig. Zum Ordnungspersonal des Landtages gehören der Haussicherheitsdienst und die mit Ordnungsaufgaben beauftragten Bediensteten der Landtagsverwaltung.
- (4) Durchsuchungen und Beschlagnahmungen in den Räumlichkeiten des Landtages durch Organe der Staatsanwaltschaft oder der Polizei sind nur mit Genehmigung der Präsidentin des Landtages zulässig.
- (5) Über den Einsatz von Polizeibeamtinnen und -beamten im Landtagsgebäude entscheidet die Präsidentin des Landtages oder der Direktor des Landtages in deren Auftrag.

Beamtinnen und Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei sind von sich aus nicht berechtigt, ohne förmliches Amtshilfeersuchen der Präsidentin des Landtages oder des Direktors des Landtages in deren Auftrag polizeilich tätig werden.

(6) Während einer Sitzung des Parlaments werden das Hausrecht und die parlamentarische Ordnungsgewalt im Plenarsaal einschließlich der Tribünen sowie der Zu- und Abgänge von der amtierenden Sitzungspräsidentin oder dem amtierenden Sitzungspräsidenten ausgeübt, während der Beratungen parlamentarischer Gremien von der oder dem jeweiligen Sitzungsvorsitzenden für den Beratungsraum.

§ 3

Zielstellung und Inhalt des Hausrechts; Ermächtigungen

(1) Ziel dieser Hausordnung ist es

- die Würde und Rechte des Landtages und der Abgeordneten zu wahren,
- die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes, der Fraktionen, des Präsidiums, der Ausschüsse und anderer parlamentarischer Gremien sowie der Landtagsverwaltung zu sichern,
- die körperliche Unversehrtheit der sich im Landtagsgebäude aufhaltenden Personen zu gewährleisten,
- die vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern genutzten Gebäude und seine Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der Grenzen verliehener Nutzungsrechte durchzusetzen,
- die Durchführung und die Sicherheit von Veranstaltungen des Landtages zu gewährleisten.

(2) Das Hausrecht berechtigt zur Aufforderung zu einem Tun oder Unterlassen für die Sicherung des Gebäudes und sich darin aufhaltender Personen sowie zum Schutz der parlamentarischen Arbeit. In Ausübung des Hausrechts kann das Ordnungspersonal insbesondere folgende Maßnahmen treffen:

1. Kontrolle der Zugangsberechtigung; Eingangskontrolle mit Feststellung der Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises.
2. Aufforderung, die entsprechenden Zutrittsberechtigungen im Landtagsgebäude offen zu tragen oder vorzulegen und den Zweck des Aufenthaltes anzugeben.
3. Kontrolle und Sicherstellung, dass die Würde des Landtages von jedermann geachtet und auf die Arbeit im Haus Rücksicht genommen wird.
4. Kontrolle gegenüber jedermann in Bezug auf das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB).
5. Kontrolle von Bekleidung, Handgepäck und Kraftfahrzeugen auf Gegenstände, deren Einbringung gemäß Hausordnung untersagt ist.
6. Zurückweisen von Besucherinnen oder Besuchern, deren Empfang die oder der zu Besuchende ablehnt.
7. Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung.
8. Aufforderung zum Verlassen der vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern genutzten Gebäude oder eines Beratungsraumes, soweit die angesprochene Person nicht Mitglied des Landtages, Mitglied der Landesregierung oder Beauftragter der Landesregierung ist.
9. Feststellung der Personalien von zuwiderhandelnden Personen im Hinblick auf die Ahndung gemäß § 112 OWiG (Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans), § 106b StGB (Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans).

Den Weisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Der Ausspruch eines Hausverbotes für die gesamten im Landtag Mecklenburg-Vorpommern genutzten Gebäude ist der Präsidentin des Landtages oder dem Direktor des Landtages in deren Auftrag vorbehalten.

§ 4

Übertragung des Hausrechts an die Fraktionen

(1) Zur Sicherung der den Abgeordneten und den Fraktionen in der Verfassung, in Gesetzen und in der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wird das Hausrecht für die Fraktionsräume den Fraktionsvorsitzenden oder den sonst Vertretungsberechtigten und in den Abgeordnetenbüros der oder dem jeweils nutzungsberechtigten Abgeordneten übertragen.

(2) Wenn und soweit Fraktionsräume oder Abgeordnetenbüros in einer Weise genutzt werden, die von ihrer Aufgabenbestimmung nicht gedeckt sind, ist die Präsidentin berechtigt, die Übertragung des Hausrechts mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

§ 5

Nutzung der Landtagsräume

(1) Der Plenarsaal des Landtags ist der Versammlungsort des Parlaments. Er ist grundsätzlich den Veranstaltungen des Plenums und der Ausschüsse vorbehalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Präsidentin des Landtages.

(2) Räumlichkeiten des Landtages können für die Durchführung öffentlicher oder beschränkt öffentlicher Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern parlamentarische Belange nicht entgegenstehen. Für die Überlassung gilt die „Richtlinie des Landtages Mecklenburg-Vorpommern für die Überlassung von Räumen und Außenanlagen des Schweriner Schlosses“.

(3) Den Nutzern der Räumlichkeiten können Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit im Hause erteilt werden.

(4) Die Überlassung der Räumlichkeiten genehmigt die Präsidentin des Landtages oder der Direktor des Landtages in deren Auftrag.

(5) Für den gastronomischen Bereich in den Räumlichkeiten des Landtages gelten die zwischen dem Landtag und der Pächterin abgeschlossenen Bestimmungen des Pachtvertrages in der jeweiligen Fassung. Zur Sicherung eines störungsfreien Geschäftsablaufs wird das Hausrecht für diese Räumlichkeiten auf die Pächterin übertragen.

§ 6

Verbot von Waffen

(1) Das Mitbringen und Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen in den Gebäuden des Landtages ist grundsätzlich verboten.

(2) Zu den gefährlichen Gegenständen, die nicht in die Gebäude des Landtages mitgenommen werden dürfen, zählen insbesondere:

- a) Objekte, die dazu geeignet sind oder sein können, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen,
- b) spitze, scharfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,
- c) stumpfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,
- d) Sprengstoffe, hochentzündliche, chemische und toxische Stoffe, die Leib, Leben oder die Gesundheit gefährden können oder eine Gefahr für die technische oder allgemeine Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude darstellen.

(3) Allgemein verbotene Gegenstände (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002) werden vom Haussicherheitsdienst der Polizei übergeben. Andere gefährliche, im Landtag nicht erlaubte Gegenstände werden vom Haussicherheitsdienst sichergestellt und dem Besucher beim Verlassen des Landtagsgebäudes wieder ausgehändigt.

(4) Spitze und scharfe Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Regenschirme, Nagelfeilen und -scheren, Korkenzieher, Taschenmesser mit einer Klingenlänge bis 6 cm) sind grundsätzlich zugelassen. Werkzeuge und technisches Zubehör (Gase, Treibstoffe, Farben etc.) können von im Landtag tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Fremdfirmen mitgeführt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(5) Die Präsidentin des Landtages kann weitergehende Regelungen zum Umgang mit im Landtag verbotenen, nicht erlaubten und erlaubten Gegenständen festlegen und als Anlage zur Hausordnung bekannt machen (Anlage 1).

§ 7

Ausnahmeregelung für die Polizei

Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Polizei, die in den Gebäuden des Landtages mit der Wahrnehmung des Objektschutzes beauftragt sind, den Personenschutz wahrnehmen oder im Wege der Amtshilfe für die Präsidentin des Landtages tätig werden, ist es gestattet, Waffen zu tragen. Weitere Ausnahmen können durch die Präsidentin des Landtages zugelassen werden.

§ 8

Zutritt zu den Gebäuden des Landtages

(1) Der Zutritt zu den Gebäuden des Landtages erfolgt unter den nachfolgenden Regularien:

1. Dauerzutrittsberechtigt zu den Gebäuden des Landtages sind aufgrund ihres Amtes:

- die Mitglieder des Landtages,
- die Mitglieder der Landesregierung sowie die Staatssekretäre,
- der Direktor des Landtages,
- die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes oder die Vertreter im Amt,
- die oder der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
- die Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
- die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre,
- Protokollgäste des Landtages.

2. Dauerzutrittsberechtigt zu den entsprechenden Räumlichkeiten sind aufgrund eines vom Landtag ausgestellten Ausweises:

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes über die Mitglieder des Landtages (Abgeordnetengesetz) gegeben sind,
- die Bediensteten des Landtages,
- die Beauftragten der Landesregierung,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schlossmuseums,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schlossgastronomie,
- die Inhaber eines Presseausweises, soweit sie Mitglied der Landespressekonferenz sind,

- Personen, die aus berechtigtem Anlass im Besitz eines von der Landtagsverwaltung ausgestellten Hausausweises sind.

3. Aufgrund berechtigten Anlasses haben ferner Zutritt:

- die Inhaber einer Zutrittsberechtigung zur Schlossgastronomie (Kantinenausweis),
- die Inhaber einer von der Landtagsverwaltung ausgestellten Zutrittsberechtigung für die Baustellen am Schloss,
- die Inhaber einer Zutrittsberechtigung der Evangelisch-Lutherischen Schlosskirchengemeinde,
- Besucher von Gottesdiensten und Veranstaltungen, die die Evangelisch-Lutherische Schlosskirchengemeinde durchführt.

Der Zutritt der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Personenkreise erfolgt über die Pforte am Hauptportal.

(2) Die Zutrittsberechtigung kann zeitlich begrenzt oder erweitert oder auf bestimmte Räumlichkeiten beschränkt werden.

§ 9 Besucher des Landtages

(1) Besuchern von Abgeordneten, einer Fraktion, des Plenums, eines Ausschusses, der Landtagsverwaltung, Teilnehmern an Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten des Landtages stattfinden, Besuchergruppen, Mitarbeitern von Fremdfirmen etc. wird grundsätzlich nur über die Sicherheitsschleuse Zutritt zum Schloss gewährt. Sie haben sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Bedienstete der Ministerien weisen sich durch ihren Dienstausweis aus. Die Besucher tragen sich in ein Verzeichnis mit Namen und Adresse ein und geben ihre Anlaufstelle im Hause an. Gegen Abgabe eines amtlichen Lichtbildausweises erhalten sie eine entsprechende Zutrittsberechtigung ausgehändigt. Die Zutrittsberechtigung berechtigt einen Besucher einer Fraktion nur zum Aufenthalt in den entsprechenden Fraktionsräumen, bei geführten Gruppen zum Aufenthalt in den dafür vorgesehenen Besucherräumen oder im Plenarsaal und bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen nur zum Aufenthalt in den Veranstaltungsräumen. Beim Verlassen des Hauses ist die Zutrittsberechtigung wieder abzugeben.

(2) Besucher erhalten Zutritt aufgrund einer nachzuweisenden Einladung oder Bestätigung eines Abgeordneten, einer Fraktion, eines Ausschusses oder der Landtagsverwaltung. Besucher einer Veranstaltung erhalten Zutritt aufgrund der Vorlage einer Einladung oder aufgrund namentlicher Benennung auf einer vom Veranstalter vorgelegten Teilnehmerliste.

Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Haussicherheitsdienstes vor Weiterleitung der Besucher durch Rückfrage bei dem zu Besuchenden oder dessen Beauftragten zu vergewissern, dass der Besuch angenommen wird. Ist dies nicht der Fall, wird ein Zutritt versagt.

(3) In Bezug auf den Besuch bei einzelnen Mitgliedern des Landtages werden jeweils höchstens zwei Zutrittsberechtigungen ausgegeben.

(4) Der Aufenthalt von Besuchergruppen in den Gebäuden bedarf der durchgängigen Begleitung eines Bediensteten der Landtagsverwaltung oder des Haussicherheitsdienstes.

(5) Der Zutritt für Besucher des Bürokomplexes Schloßstraße erfolgt über den zentralen Eingang Schloßstraße 1. Die Besucher haben sich über das im Vorraum installierte Telefon anzumelden, werden dort abgeholt und nach Besuchsende aus dem Gebäude begleitet.

§ 10 Zutritt zum Plenarbereich

(1) Zum Plenarbereich gehören:

- die Lobby, der Plenarsaal einschließlich Regierungsbank,
- die Besuchertribüne,
- die Preetribüne,
- der Verwaltungsbereich hinter dem Präsidium.

Für den Plenarsaal gelten besondere Zutrittberechtigungen.

(2) Bei Landtagssitzungen haben Zutritt:

1. zum Plenarsaal

- a) die Mitglieder des Landtages,
- b) die Mitglieder der Landesregierung,
- c) die mit dem Plenardienst beauftragten Bediensteten der Landtagsverwaltung.

2. Die Anwesenheit auf besonders ausgewiesenen Plätzen im Plenarsaal ist gestattet für

- a) durch besondere Zugangsberechtigungen ausgewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- b) Personen nach Zulassung durch die Präsidentin des Landtages im Einzelfall,
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofes,
- d) zugelassene Bildberichterstatler.

3. zur Preetribüne

- a) Inhaber von Presseausweisen,
- b) die unter Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) bis c) genannten Personen.

4. zur Besuchertribüne die Inhaber von Besucherausweisen sowie die unter Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) bis c) genannten Personen.

5. zum Verwaltungsbereich hinter dem Präsidium

- a) beauftragte Bedienstete der Landtagsverwaltung,
- b) namentlich benannte Bedienstete der Landesregierung.

(3) Außerhalb der Sitzungen des Parlaments und von Beratungen parlamentarischer Gremien erhalten Personen grundsätzlich nur als Teilnehmer von Veranstaltungen und an Parlaments- bzw. Schlossführungen Zutritt zum Plenarsaal.

Darüber hinaus kann bei Bedarf eine durch sachkundiges Personal geführte Besichtigung über die Landtagsverwaltung angemeldet werden. Dabei findet insbesondere § 9 Satz 4 der Hausordnung Anwendung. Weitere Ausnahmen sind mit Genehmigung der Präsidentin des Landtages möglich.

Es wird herausgestellt, dass der Plenarsaal im Grundsatz nur mit entsprechender Anmeldung oder Genehmigung in Begleitung des HSD und/oder durch sachkundige Bedienstete der Landtagsverwaltung geführt, betreten werden kann.

Somit wird auch gleichzeitig Handlungssicherheit für die Haussicherheit im Umgang mit dem Zutritt zum Plenarsaal geschaffen.

§ 11

Bibliothek, Archiv und Sondereinrichtungen

Die Benutzung der Bibliothek, der Archive und anderer Sondereinrichtungen richtet sich nach besonderen Benutzungsordnungen.

§ 12

Schlossmuseum

Der Zutritt von Besuchern des Schlossmuseums erfolgt grundsätzlich über den Eingang Schlossmuseum. Der Besucherverkehr innerhalb des Schlossmuseums einschließlich entsprechender Maßnahmen für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist vom Schlossmuseum in einer Arbeitsordnung eigenverantwortlich geregelt. Die Hinweise auf die räumlichen Abgrenzungen der Nutzungsbereiche Landtag und Schlossmuseum sind zu befolgen.

§ 13

Verhalten im Landtagsgebäude

(1) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde des Landtages oder dessen Tätigkeit zu beeinträchtigen. Dieses bezieht sich auch auf das Tragen von unangemessener Bekleidung. Auf Anlage 3 – Unangemessene Bekleidung – wird ausdrücklich Bezug genommen.

(2) Wer sich zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr in den Gebäuden des Landtages aufhält, hat den Haussicherheitsdienst darüber zu informieren.

(3) Alle Nutzer der Landtagsgebäude haben aus Gründen der Sicherheit Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Landtages rechtzeitig gegenüber dem Ordnungspersonal anzuzeigen. Dies gilt gleichermaßen für Räume und Büros, die den Fraktionen/Nutzern und Abgeordneten im Sinne des § 4 der Hausordnung überlassen wurden.

§ 14

Nichtraucherschutz in den Gebäuden des Landtages

Im Schloss Schwerin und in den übrigen Gebäuden des Landtages ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für die Baustellen im, am und auf dem Schloss Schwerin. Die nähere Ausgestaltung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungen sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt der Präsidentin des Landtages nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 NichtRSchutzG M-V im Rahmen ihres Hausrechts. In ihrem Auftrag kann die Regelung von weiteren Einzelheiten auf den Direktor des Landtages übertragen werden.

Auf die Anlage 2 zu dieser Hausordnung wird verwiesen.

§ 15

Verhalten im Plenarsaal und auf den Tribünen

(1) Besuchern und Zuhörern von öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Gremien ist es untersagt, im Plenarsaal Erklärungen abzugeben sowie Beifall oder Missfallen (z. B.

Applaus, Pfiffe, Zwischenrufe, das Verteilen von Flugblättern, das Zeigen von Transparenten oder entsprechenden Kleidungsaufdrucken etc.) zu bekunden.

(2) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton sowie PC-Technik dürfen im Plenarsaal nur mit Genehmigung der Präsidentin des Landtages benutzt werden.

(3) Besucher der Plenarsitzungen haben die ihnen auf den Tribünen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen. Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Kameras, Tonbandgeräte, Ferngläser und ähnliche Gegenstände müssen an der Garderobe abgegeben werden. Dies gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen werden können.

(4) Die Benutzung und der Betrieb von Mobiltelefonen im Plenarsaal und auf den Tribünen sind untersagt.

(5) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Plenarsaal grundsätzlich nicht gestattet.

§ 16

Aufzeichnung von Plenar- und Ausschusssitzungen

Im Plenarsaal und in den Sitzungsräumen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters benutzt werden. Die Zutrittsberechtigung von Vertretern der Medien schließt die Genehmigung zur Benutzung von Geräten zur Aufzeichnung von Bild und Ton ein.

§ 17

Informations- und Demonstrationsmaterialien im und am Landtagsgebäude

(1) Es ist untersagt, Spruchbänder, Flugblätter, Flaggen, Plakate oder andere Informationsbeziehungsweise Demonstrationsmaterialien mit politischem oder sonstigem Inhalt im oder am Landtagsgebäude zu zeigen oder zu verteilen. Andere Informations- und Demonstrationsformate im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Projektionen und Illuminationen jeglicher Ausgestaltung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die den Fraktionen zugewiesenen Räumlichkeiten, soweit sich die Sichtbarkeit der Materialien ausschließlich auf die ihnen zur alleinigen Nutzung übertragenen Räume erstreckt, sich nicht nach außen oder in die angrenzenden Flurbereiche auswirkt und nicht an die Öffentlichkeit richtet.

(3) Bei Veranstaltungen parlamentarischer Gremien oder sonstigen Veranstaltungen des Landtages sind anlassbezogene Informations- und Demonstrationsmaterialien im Rahmendes durch den Leiter der Veranstaltung vorgegebenen Umfangs zulässig. Dies gilt auch für Lichtprojektionen und Illuminationen im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen.

(4) Darüber und über weitere Ausnahmen entscheidet die Präsidentin des Landtages.

§ 18

Vertrieb und Angebot von Waren

In den allgemein zugänglichen Bereichen der Landtagsgebäude und auf der Schlossinsel ist es ohne Genehmigung der Landtagsverwaltung untersagt, Waren, künstlerische Darbietun-

gen und Dienstleistungen anzubieten oder um solche zu werben. Hiervon ausgenommen ist der Betrieb der Schlossgastronomie. Die Aufstellung von Verkaufsautomaten bedarf der Genehmigung der Landtagsverwaltung.

§ 19

Durchführung von Spenden- und Unterschriftensammlungen

Die Durchführung von öffentlichen Spenden- und Unterschriftensammlungen in den allgemein zugänglichen Bereichen des Landtagsgebäudes bedarf der Genehmigung der Präsidentin des Landtages.

§ 20

Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind Blindenführ- sowie Diensthunde der Polizei. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin des Landtages.

§ 21

Frequenznutzungsplan

(1) Die Präsidentin des Landtages regelt den Umgang mit Funkfrequenzen im Schloss Schwerin und in den übrigen Liegenschaften des Landtages in einem Frequenznutzungsplan und macht den Frequenznutzungsplan des Landtages als Anlage 4 zur Hausordnung bekannt.

(2) Im Auftrag der Präsidentin des Landtages kann die Regelung von weiteren Einzelheiten auf den Direktor des Landtages übertragen werden.

(3) Zur Berücksichtigung der technologischen Entwicklung kann der Frequenznutzungsplan durch die Präsidentin des Landtages aktualisiert werden.

§ 22

Befliegen der Gebäude mit Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

(1) Im Raum über der Oberfläche der Grundstücke und Gebäude, die vom Geltungsbereich der Hausordnung umfasst sind, gilt das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Luftverkehrsordnung (LuftVO).

(2) Luftfahrzeuge, insbesondere Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), dürfen nicht ohne Einwilligung der Präsidentin des Landtages auf den in § 1 Abs. 2 dieser Hausordnung genannten Grundstücken starten oder landen. Flugmanöver, die über den Überflug und die übliche Nutzung im Sinne des Gemeingebrauchs am Luftraum hinausgehen, insbesondere das gezielte Befliegen von Fenstern, sind grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann durch die Präsidentin des Landtages eine auf den Einzelfall bezogene Erlaubnis erteilt werden.

(3) Das Befliegen zum Zweck der Erstellung und Übertragung von Bildmaterial bedarf der Erlaubnis der Präsidentin des Landtages.

§ 23
Ordnungsbestimmung

Verstöße gegen diese Hausordnung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 112 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, 602), Störungen des Parlaments als Straftaten gemäß § 106b des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I, 3322) verfolgt werden.

§ 24
Bekanntmachung

Die vorstehende Hausordnung wird durch Verteilung an die Mitglieder des Landtages, die Landtagsfraktionen und die Organisationseinheiten der Landtagsverwaltung bekannt gemacht.

§ 25
Schlussbestimmungen

(1) Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Hausordnung entscheidet im Einzelfall die Präsidentin des Landtages oder der Direktor des Landtages in deren Auftrag.

(2) Diese Hausordnung tritt am 25. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern vom 01.03.2017 außer Kraft.

Schwerin, den 25. März 2022

gez. Birgit Hesse
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern

Liste verbotener Gegenstände

Folgende Gegenstände dürfen nicht in den Landtag mitgenommen werden:

1. Gewehre, Feuerwaffen und Waffen

Objekte, die dazu geeignet sind oder sein können, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- alle Feuerwaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Schrotflinten usw.),
- Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen,
- Druckluftwaffen, Gewehre und Schrot pistolen,
- Spielzeugpistolen aller Art,
- Armbrüste,
- Katapulte,
- Betäubungsgeräte oder Elektroschocker, z.B. Betäubungsstäbe, Elektroimpulsgeräte,
- Feuerzeuge, die Feuerwaffen imitieren.

2. Spitze, scharfe Waffen und scharfe Objekte

spitze, scharfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Äxte und Beile,
- Pfeile und Wurf Pfeile,
- Harpunen und Speere,
- alle Feststell- oder Springmesser,
- Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 6 Zentimeter,
- Säbel, Schwerter und Degen,
- Wurfsterne.

3. Stumpfe Waffen und Objekte

stumpfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Keulen oder Schlagstöcke etc., fest oder biegsam, z. B. Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke,
- Kampfsport ausrüstungen, z. B. Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubasaunts.

4. Sprengstoffe und brennbare Stoffe

alle Sprengstoffe oder hochentzündliche Stoffe, die Leib, Leben oder die Gesundheit gefährden können oder eine Gefahr für die technische oder allgemeine Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude darstellen, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Sprengstoffe und Explosivkörper,
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengstoffen oder Explosivkörpern,
- explosive militärische Ausrüstungsgegenstände,
- Gas und Gasbehälter, z. B. Butan, Propan, Acetylen, Sauerstoff - in großen Mengen,

- Feuerwerkskörper, Fackeln aller Art und sonstige pyrotechnische Erzeugnisse (einschließlich Kleinf Feuerwerk, z. B. „party poppers“, und Spielzeugpistolen mit Zündplättchen),
- brennbare flüssige Kraftstoffe, z. B. Benzin, Diesel, Flüssiggas für Feuerzeuge, Alkohol, Ethanol,
- Farbe in Sprühdosen.

5. Chemische und toxische Stoffe

Alle chemischen und toxischen Stoffe, die Leib, Leben oder die Gesundheit gefährden können oder eine Gefahr für die technische oder allgemeine Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude darstellen, einschließlich:

- ätzende oder bleichende Stoffe, z. B. Quecksilber, Chlor,
- Abwehr- oder Betäubungssprays, z. B. Mace, Pfefferspray, Tränengas,
- radioaktives Material, z. B. medizinische oder gewerbliche Isotope,
- Gifte,
- spontan entzündliches oder brennbares Material.

Spitze und scharfe Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Regenschirme, Nagelfeilen und -scheren, Korkenzieher, Taschenmesser mit einer Klingenlänge bis 6 cm) sind grundsätzlich zugelassen. Werkzeuge und technisches Zubehör (Gase, Treibstoffe, Farben etc.) können von im Landtag tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Fremdfirmen mitgeführt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Anlage 2

Nichtraucherschutz in den Gebäuden des Landtages

1. Im Schloss Schwerin und in den übrigen Gebäuden des Landtages ist das Rauchen grundsätzlich untersagt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für das Schlossmuseum gilt das Rauchverbot gemäß § 1 Nr. 8 Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern und für die Schlossgastronomie gemäß § 1 Nr. 10 Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Das Rauchverbot gilt auch für die Baustellenbereiche des Schlosses Schwerin.
2. Das Rauchverbot ist strikt zu beachten. Im Fall der Zuwiderhandlung kann der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt sein, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Auf § 4 Nichtraucherschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird verwiesen.
3. Die Präsidentin des Landtages ist zuständig für die Einhaltung des Rauchverbotes im gesamten Landtag. Die Präsidentin kann die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf den Direktor des Landtages übertragen.
4. Das Rauchen ist nur in den als Raucherzonen eigens gekennzeichneten Bereichen zulässig.
5. Im Hinblick darauf, dass Sinn und Zweck des Nichtraucherschutzgesetzes ist, Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen, kann das Rauchen ausnahmsweise in Dienstzimmern gestattet werden, wenn der Nutzer dort alleine tätig ist, keinen regelmäßigen Besucherverkehr hat, andere Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden und kein Rauch in Bereiche außerhalb des Dienstzimmers entweichen kann.

Das Rauchverbot kann, bezogen auf den Tag oder einen Zeitraum, auch zeitlich befristet aufgehoben werden.

Im Rahmen von Veranstaltungen kann die Präsidentin des Landtages Ausnahmeregelungen erlassen.

6. In den Räumen der Abgeordneten und Fraktionsmitarbeiter entscheiden die Fraktionen nach Maßgabe von Ziffer 5 in eigener Verantwortung.

Anlage 3

Unangemessene Bekleidung

1. Im Schloss Schwerin und in den übrigen Gebäuden des Landtages ist das Tragen oder Verwenden von Symbolen, Kennzeichen und Kleidungsstücken, die geeignet sind, die Würde des Parlaments und das Ansehen des Landtages zu beschädigen, verboten.
2. Symbole, Kennzeichen und Kleidungsstücke sind geeignet, die Würde des Parlaments und das Ansehen des Landtages zu beschädigen, wenn ein Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen und Handlungen deutlich wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit den grundlegenden Zielen der Verfassung nicht vereinbar sind. Dazu zählen insbesondere der Umgang mit Gewalt (Verherrlichung, Aufruf zur Gewalt), die Verunglimpfung staatlicher Behörden oder von Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind, die Verunglimpfung von Minderheiten und die Förderung von Intoleranz sowie einseitige Instrumentalisierungen historischer Ereignisse. Dies schließt entsprechende politische Meinungsäußerungen, Abkürzungen, Codierungen oder im obigen Sinne missbräuchlich genutzte Firmenlabels mit ein. Das Tragen der Modemarken „Thor Steinar“, „Consdaple“ und ihnen zugehöriger Label sowie sonstiger Modemarken mit Kundenorientierung im extremistischen Umfeld ist im Landtag nicht gestattet.
3. Personen, die entsprechende Kleidungsstücke tragen oder Symbole und Kennzeichen nach 2. verwenden, ist der Zugang zu den Gebäuden des Landtages zu verwehren. Personen, die sich bereits innerhalb der Gebäude befinden, werden durch den Haussicherheitsdienst aufgefordert, das Kleidungsstück abzulegen oder die Kennzeichen zu verdecken. Bei Weigerung ist die Landtagsverwaltung darüber hinaus befugt, einen Hausverweis auszusprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Entscheidungen in Bezug auf Abgeordnete sind der Präsidentin bzw. in ihrer Vertretung entsprechend beauftragten Personen vorbehalten.

Anlage 4

Frequenznutzungsplan des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

1. Der Frequenznutzungsplan regelt die Nutzung von Funkfrequenzen durch die im Schloss Schwerin und in den übrigen Liegenschaften des Landtages tätigen Personen (Abgeordnete) und Organisationseinheiten (Landtagsverwaltung, Dienststelle des Bürgerbeauftragten, Fraktionen des Landtages, Schlossmuseum, Schlossgastronomie, Objektschutz der Polizei).

2. Der Frequenznutzungsplan ordnet sich der Landes- und Bundesgesetzgebung unter.
3. Die Nutzung von im Frequenznutzungsplan nicht benannten Frequenzen ist mit der Landtagsverwaltung, Referat IuK- und Elektrotechnik, abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.
4. Für folgende Frequenzen gelten besondere Festlegungen:

Frequenzen für Funkkanäle der WLAN-Kommunikation

- a) Für die WLAN-Kommunikation in den Fraktionen werden durch den Landtag auf Antrag maximal 2 Funkkanäle aus dem 5 GHz-Band auf der Grundlage des Standards IEEE 802.11a/n zur Verfügung gestellt. Aus dem 2,4 GHz-Band können keine Funkkanäle zur Verfügung gestellt werden.
- b) Folgende Funkkanäle aus dem 5 GHz-Band sind durch den Landtag für die eigenständige Nutzung für die WLAN-Kommunikation durch die Fraktionen, die Landtagsverwaltung und Dritte reserviert:
Kanal 100, Kanal 104, Kanal 108, Kanal 112, Kanal 116, Kanal 120, Kanal 124, Kanal 128, Kanal 132, Kanal 136, Kanal 140.
- c) Funkkanäle, die zwischen den genannten Funkkanälen liegen, wie auch Funkkanäle, die außerhalb des genannten Bereiches des 5 GHz-Bandes sowie Funkkanäle, die im 2,4 GHz-Band liegen, dürfen durch die von der Hausordnung erfassten Personen und Organisationseinheiten zur Vermeidung von Interferenzen bei der Überschneidung von WLAN-Funkzellen nicht genutzt werden.
- d) Weiteren Personen und Organisationseinheiten sowie weiteren Dritten (Medien, externe Veranstalter) können Funkkanäle nicht dauerhaft zugewiesen werden. Ausnahmen hiervon regelt im Auftrag der Präsidentin der Direktor des Landtages.
- e) Die Zuweisung der Funkkanäle für die WLAN-Kommunikation erfolgt auf formlosen Antrag der Fraktion im Auftrag der Präsidentin durch den Direktor des Landtages.
- f.) Die Landtagsverwaltung ist zeitnah durch den bisherigen Nutzer über nicht mehr genutzte Funkkanäle zu informieren, damit diese Funkkanäle einer erneuten Nutzung zugeführt werden können